74/8

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN
VOM

20. Oktober 1961 Nr. 5785

Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1916 vom 24. Mai 1949 wurde für den Bezirk Balsthal-Gäu ein Verzeichnis über die dem Natur- und Heimatschutz unterstellten Objekte geschaffen. Die Natur- und Vogelschutzvereinigung Egerkingen besitzt in den Holzbündten vier Parzellen, die sie als kantonales Naturschutzreservat zur Aufnahme als weiteres Objekt des Verzeichnisses anmeldet. Der Ausschuss der NHK für Fragen des Naturschutzes hat das Gesuch geprüft und empfiehlt die Aufnahme.

Es wird

beschlossen:

1. In das Verzeichnis der dem Natur- und Heimatschutz unterstellten Objekte in der Gemeinde Egerkingen ist, gestützt auf § 241 des EG zum ZGB sowie auf die kantonale Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 7. November 1939, aufzunehmen:

Holzbündten, am Jurasüdfuss in der Gemeinde Egerkingen, als kantonales Naturschutzreservat, im GB Egerkingen die Nrn. 545, 596, 633, 634, 635 und 1252 der Natur- und Vogelschutzvereinigung Egerkingen,
(markiert mit Tafeln und rotweissen Pfählen).

2. An dem unter Ziffer 1 aufgeführten Objekt dürfen ohne vorausgehende Bewilligung des Regierungsrates keinerlei Veränderungen vorgenommen werden.

Für das ganze Gebiet besteht ein absoluter Schutz; die Eigentümerin verzichtet auf jede Nutzung. Die Grundeigentümerin bleibt in der Betreuung im bisherigen Ausmass frei, unter dem Vorbehalt, dass der Forstbestand des Naturschutzreservates gewährleistet bleibt.

15401 84 000

Widerhandlungen werden gemäss § 13 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz mit Busse bis zu Fr. 500.--, in schweren Fällen überdies mit Haft bis zu acht Tagen, bestraft.

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Egerkingen wird zu einer aufmerksamen Ueberwachung des geschützten Objektes verhalten. Bei irgendwelcher Wahrnehmung von Bedeutung ist das kantonale Bau-Departement unverzüglich zu benachrichtigen.

3. Die Amtschreiberei Balsthal wird beauftragt, gemäss § 12 der kantonalen Verordnung über den Natur- und Heimatschutz von 1939 und § 93 der kantonalen Grundbuchverordnung vom 3. Dezember 1940, die vorliegende Schutzverfügung als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung im Grundbuch Egerkingen Nrn. 545, 596, 633, 634, 635 und 1252 anzumerken; dem Bau-Departement ist der Vollzug zu melden. Dieser Beschluss gilt als Anmeldung an das Grundbuchamt.

4. Der Eigentümerin ist die vollzogene Aufnahme in das Inventar der dem Natur- und Heimatschutz unterstellten Objekte durch eine Abschrift dieses Beschlusses bekanntzugeben.

Der Staatsschreiber:

Schmid

Bau-Departement (2)
Kustos NHK (40), mit Akten
Erziehungs-Departement
Finanz-Departement
Forst-Departement
Polizei-Departement
Polizeikommando (2)
Kantonales Tiefbauamt
Kreisbauamt II, Olten
Kantonales Oberforstamt
Kreisforstamt V, Niederbuchsiten
Kant. Hochbauamt
Kantonales Amt für Wasserwirtschaft
Kant. Meliorationsamt
Kantonale Planungsstelle
Vogelschutzverband des Kantons Solothurn, Präsident: Herr Moritz Härri, Techniker, Luterbach
Ammannamt der Einwohnergemeinde Egerkingen
Baukommission der Einwohnergemeinde Egerkingen
Eigentümer (Einschreiben)
Amtschreiberei Balsthal in Balsthal, zum Vollzug der Eintragung (2)
Amtliche Sammlung